



Wir helfen vor Ort.

SATZUNG

**AWO Rheinlandstiftung
Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Mittelrhein**

Präambel

Anliegen der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege in allen Bereichen der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Sie will vor allem dort tätig werden, wo die Förderung der öffentlichen Hand nicht oder nur beschränkt wirksam wird und somit einer Ergänzung bedarf.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, finanzielles und ideelles bürgerschaftliches Engagement, insbesondere auch ehrenamtliche soziale Arbeit in Gliederungen und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt im Rheinland, zu initiieren und zu unterstützen. Sie setzt sich deshalb besonders für die Schaffung von regionalen Stiftungen und Stiftungsfonds ein, deren Zweckbestimmungen im Rahmen der Rheinlandstiftung erfüllt werden können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „AWO Rheinlandstiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Mittelrhein“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Rheinlandstiftung“.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW mit Sitz in Köln.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der sozialen Senioren- und Jugendarbeit, sowie die Unterstützung von Menschen in Notsituationen im Sinne des § 53 AO. Die Stiftung unterstützt damit Ziele der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V., deren Mitglied sie ist.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung älterer Menschen in der sozialen Seniorenarbeit (z.B. Unterhaltung von Begegnungsstätten) und älterer Menschen in ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen,
 - b) Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, z.B. Weiterbildungs-, Qualifizierungs- oder Umschulungsmaßnahmen,
 - c) Unterstützung von Hilfesuchenden in Fragen der Sexualität, Erziehung und Partnerschaft im Rahmen der Sorge um das gesundheitliche, sittliche und erzieherische Wohl,
 - d) Durchführung von (Weiter-)Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen insbesondere für Jugendliche und benachteiligte Personenkreise, die diese dazu befähigen sollen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu verbessern bzw. die einer (Re-)Integration sozial gefährdeter Personen in die Gesellschaft dienen sollen,
 - e) Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO), z.B. Durchführung von Pflegemaßnahmen,
 - f) Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 Nr. 2 AO befinden, z.B. durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen wie Verpflegung oder Unterbringung.

Aufgabe der Stiftung ist darüber hinaus die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere der ehrenamtlichen Arbeit in Gliederungen und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt im Rheinland.

Die genannten Maßnahmen können auch in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung in Höhe von DM 300.000,00.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) vier vom Vorstand der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. benannten Mitgliedern,
 - b) drei Personen die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen bzw. ihrer Stellung in der Gesellschaft als geeignet erscheinen, zu einer effektiven Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen,
2. Die ersten Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1b) werden von den Mitgliedern unter Abs. 1a) berufen. Danach berufen alle Stiftungsratsmitglieder jeweils die neuen Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1b).
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Mitglieder unter Abs. 1a) dauert sie jeweils von einer der alle vier Jahre stattfindenden Bezirkskonferenzen der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. bis zur nächsten. Wiederberufung ist möglich.
4. Die erste Amtszeit ist eine Rumpfamtszeit und endet mit der nächsten stattfindenden Bezirkskonferenz der AWO Mittelrhein e.V.
- 5.. Scheidet zwischen den Bezirkskonferenzen der AWO Mittelrhein e.V. ein unter Abs. 1a) benanntes Mitglied des Stiftungsrates aus, benennt der jeweilige Vorstand der AWO Mittelrhein e.V. für die restliche Amtszeit ein neues Stiftungsratsmitglied.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes unter Abs.1b) gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend für die restliche Amtszeit.
7. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
8. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Der Stiftungsrat kann zu seiner Beratung ein Kuratorium berufen.
3. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Förderungstätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,

- f) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung,
 - g) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand,
 - h) der Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium.
 - i) dem Kuratorium mindestens einmal jährlich über die Stiftungstätigkeit Bericht zu erstatten.
 - j) Mitglieder des Stiftungsrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen
4. Der Stiftungsrat kann für einen bestimmten Geschäftskreis einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen.
 5. Der Stiftungsrat hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
2. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat bestimmt den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden.
4. Nach Ablauf bzw. Beendigung der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stiftungsrat benannt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.
6. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
- c) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
- d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
- e) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen nur solche natürlichen Personen berufen werden, die sich dem Stiftungszweck eng verbunden fühlen und um das Anliegen der Stiftung in besonderer Weise verdient machen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Das Kuratorium hat ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des Vorstands können dem Kuratorium nicht angehören.
3. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates nimmt den Vorsitz des Kuratoriums ohne eigenes Stimmrecht wahr. Der/die stellv. Vorsitzende des Stiftungsrats nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
Der/die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wird für eine Amtszeit von vier Jahren aus dem Kreis der Kurator*innen durch das Kuratorium bestellt. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in nehmen an Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
4. Das Kuratorium nimmt den Bericht des Stiftungsrats über die Stiftungstätigkeit entgegen. Änderungen des Stiftungszweckes (§ 2) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Darüber hinaus dient das Kuratorium dem Stiftungsrat als Diskussionsforum insbesondere hinsichtlich der Schwerpunktsetzung der Zweckerfüllung in § 2 der Satzung.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden.
2. Bei Beschlüssen gemäß § 13 Absatz 1 und § 14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.

3. Die Stiftungsorgane sind – mit Ausnahme der in den §§ 13 und 15 dieser Satzung genannten Fälle – beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Wohlfahrtswesens zu liegen bzw. dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
3. Bei Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt.

§ 14

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

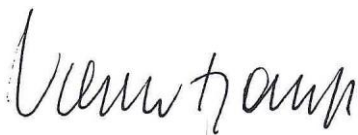
§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Köln, 8. November 2017



Dr. Volker Hauff
Vorsitzender des Stiftungsrats



Andreas Johnsen
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigt durch die Stiftungsbehörde der Bezirksregierung Köln am 13. Februar 2018 mit Aktenzeichen 21/15.2.1-12/98